

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Europaschule Ketzin“ und soll im Vereinsregister geführt werden.
2. Sitz des Vereins ist Ketzin, Mühlenweg 16.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Europaschule Ketzin.
2. Der Verein wird hierzu geeignete Mitglieder gewinnen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, soweit sie aus dem Budget der Schule nicht zu finanzieren sind, die Unterstützung der Schule bei der Verbesserung des Lernumfeldes oder die Unterstützung der Schulleitung bei der Initiierung pädagogisch sinnvoller Maßnahmen, die über das Budget der Schule hinaus gehen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor den Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 1. Februar des laufenden Jahres im Voraus fällig.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwartsowie zwei Ersatzmitgliedern.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode nach.
3. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n 2. Vorsitzende/n und eine/n Kassenwart. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10

Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer durch den Vorstand bestellt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Weiterhin werden der Kassenbericht, der Kassenstand und die ordnungsgemäße Kassenführung zum Jahresende geprüft. Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung die Mitglieder über das Prüfergebnis zu informieren und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen. Die Kassenprüfer haben nach Prüfung und Entlastung die kompletten Unterlagen an den Vorstand zwecks Aufbewahrung zurückzugeben.

§11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Europaschule Ketzin, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung der Schüler der Europaschule Ketzin zu verwenden hat.
2. Der Verein haftet mit seinem erworbenen Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten oder grob fahrlässig handeln sind dem Verein gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.